Poststelle_(BMJV)

Von:

Gesendet:

An: Cc:

Betreff:

Bundesministerium der Jistiz verbrauchersch 12 Abt. II Ref. A 4 1 0. 04. 2015 1 2.2 1

Heike Bozan/Bda-Online/DE <H.Bozan@arbeitgeber.de> im Auftrag von Soziale Sicherung/Bda-Online/DE <soziale.sicherung@arbeitgeber.de> Freitag, 10. April 2015 10:52

Poststelle (BMJV)

Anne Scholz/Bda-Online/DE

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen; Ihr Aktenzeichen: IIA4 - 4027-3-9-23

59/2015

Anlagen: StnKorruption.pdf

Sehr geehrter Herr Busch, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 4. Februar 2015 und die Möglichkeit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Beigefügt übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der BDA zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Bozan

Assistenz

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

F +49 30 2033-1605

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Breite Straße 29 | 10178 Berlin

www.arbeitgeber.de



Strafbarkeit von Korruption im Gesundheitswesen ist richtig, darf aber kein stumpfes Schwert werden

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

10. April 2015

Zusammenfassung

Die Einführung eines Straftatbestands der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen im Strafgesetzbuch wird begrüßt, da Korruption im Gesundheitswesen den Wettbewerb verzerrt, die Kosten von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln und von Medizinprodukten zu Lasten der Beitragszahler in die Höhe treibt und die Gesundheit der Patienten gefährdet.

Der vorgeschlagene Straftatbestand sollte jedoch dahingehend erweitert werden, dass nicht nur die Verordnung oder Abgabe, sondern auch die Verabreichung und Empfehlung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten in den Straftatbestand aufgenommen wird.

Zudem sollte das Recht, einen Strafantrag zu stellen, den gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen sowie dem privaten Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen unbeschränkt gewährt werden. Wenn es dagegen dabei bleibt, dass im Wesentlichen nur die Berufsverbände und -kammern ein Strafantragsrecht erhalten, droht die Neuregelung zu einem stumpfen Schwert zu werden, weil dann vornehmlich auf eine Selbstreinigung der Gesundheitsberufe gesetzt würde.

Im Einzelnen

Schließen der Gesetzeslücke ist zu begrüßen

Die strafrechtliche Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen ist ausdrücklich zu begrüßen. Damit wird die in diesem Bereich bestehende Gesetzeslücke geschlossen, die offensichtlich wurde, als der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 29. März 2013 (GSSt 2/11) entschieden hat, dass für niedergelassene, für die vertragsärztliche Versorgung zugelassene Ärzte die bestehenden Korruptionstatbestände grundsätzlich nicht anwendbar seien, da sie weder als Amtsträger noch als Beauftragte der gesetzlichen Krankenkassen handeln würden.

Es ist wichtig, Korruption im Gesundheitswesen zu bekämpfen, da es zum Schutz der Gesundheit der Patienten essenziell ist, dass ärztliche Entscheidungen ausschließlich auf heilkundlichen Erwägungen beruhen und nicht durch geschäftliche Interessen Dritter manipuliert werden. Zudem wird durch Korruption der Wettbewerb verzerrt, so dass im Ergebnis die Kosten von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln und von Medizinprodukten zu Lasten der Beitragszahler in die Höhe getrieben werden.

Straftatbestand erweitern

Um Strafbarkeitslücken zu vermeiden, sollte der geplante Straftatbestand des § 299a StGB dahingehend erweitert werden, dass nicht nur die Verordnung oder Abgabe, sondern auch die Verabreichung (z. B. Injektionen unmittelbar in der Arztpraxis) und die Empfehlung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten in Absatz 1 des § 299a StGB aufgenommen wird. Denn eine durch einen wirtschaftlichen Vorteil bedingte unmittelbare Verabreichung oder Empfehlung eines der genannten Mittel und Produkte kann die gleichen negativen Folgen für die Solidargemeinschaft der Beitragszahler und die Gesundheit der betroffenen Patienten haben wie eine Verordnung oder Abgabe.

Antragsrecht der Krankenkassen nicht beschränken

Das Strafantragsrecht der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen sowie der privaten Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen darf nicht auf den Ausnahmefall beschränkt werden, dass Korruption zu einem "Verletzten" der jeweiligen Kasse oder Versicherung geführt hat. Die Neuregelung könnte sonst zu einem stumpfen Schwert werden, denn damit wären im Regelfall nur die Berufskammern und -verbände antragsberechtigt. Damit würde die Neuregelung vor allem auf den Willen einer Selbstreinigung bei den Gesundheitsberufen bauen, da sonst nur bei einem besonderen öffentlichen Interesse eine Strafverfolgung möglich wäre.

Richtigerweise sollte den gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen sowie den privaten Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen daher ein generelles Strafantragsrecht eingeräumt werden, ganz unabhängig davon, ob die Bestechlichkeit zu einem "Verletzten" geführt hat und unabhängig davon, wo dieser "Verletzte" krankenversichert ist. Immerhin sind die Krankenkassen und Krankenversicherungsunternehmen bzw. die Solidargemeinschaft der sie finanzierenden Arbeitgeber und Versicherten grundsätzlich nachteilig von den negativen Folgen von Korruption betroffen, da im Regelfall sie den durch Korruption verursachten Schaden finanzieren müssen.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum zwar jeder Berufsverband, der die Interessen von Verletzten im Wettbewerb vertritt, ein generelles Antragsrecht erhalten soll, während den Krankenkassen- und Krankenversicherungsunternehmen ein solches Antragsrecht verweigert wird, obwohl vor allem sie den finanziellen Schaden durch Wettbewerbsverletzungen im Gesundheitswesen zu tragen haben. Es darf nicht sein, dass die Krankenkassen, als Vertreter der Interessen der geschädigten Solidargemeinschaft der Beitragszahler von Arbeitgeber und Versicherten, beim Antragsrecht schlechter gestellt werden als die Vertreter der Interessen der Berufe.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung T +49 30 2033-1600 soziale.sicherung@arbeitgeber.de

